



Sehr geehrte Eltern,

sofern Sie Kenntnis davon erhalten, dass Ihr Kind Kontakt mit einer Person hatte, die positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde oder Ihr Kind selbst positiv getestet wurde, sind Sie dazu verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass sich Ihr Kind an die angeordnete Absonderung hält.

Diese Verpflichtung ergibt sich aus Ziffer 5.4 der Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen vom 22.11.2020.

Die Verpflichtung zur Absonderung ergibt sich aus der oben genannten Allgemeinverfügung, daher werden Sie bzw. Ihr Kind keinen gesonderten Bescheid des Gesundheitsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erhalten.

Unter Bezugnahme auf die oben genannte Allgemeinverfügung werden Sie vom zuständigen Gesundheitsamt unaufgefordert eine schriftliche Bestätigung über den Zeitraum der häuslichen Absonderung erhalten. Eine gesonderte Antragsstellung ist hierfür nicht erforderlich.

Die Verpflichtung zur Absonderung besteht nur in dem vom Gesundheitsamt festgelegten Zeitraum, soweit Sie keine gegenteilige Benachrichtigung erhalten. Eine gesonderte Aufhebung durch das Gesundheitsamt erfolgt nicht.

Was bedeutet die Absonderung für Ihr Kind und Ihre Familie?

- Ihr Kind muss zu Hause bleiben und darf nur Ihre Wohnung bzw. ausschließlich selbstgenutzte Bereiche des eigenen Wohngrundstückes nutzen.
- Sie dürfen keinen Besuch von Dritten empfangen.
- Halten Sie Abstand zu Ihrem Kind, sofern es alters- und entwicklungsentsprechend möglich ist
- Der Gesundheitszustand Ihres Kindes ist durch Sie bitte eigenständig zu beobachten. Notieren Sie täglich eventuell auftretende Krankheitssymptome sowie die Körpertemperatur Ihres Kindes. Ein entsprechendes Formular zur Dokumentation kann auf der Internetseite des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge heruntergeladen werden.
- Vermerken Sie unvermeidbare Kontakte von Ihrem Kind zu weiteren Personen mit Name und Dauer.
- Die allgemein gültigen Hygieneregeln sind einzuhalten. Dazu gehören insbesondere regelmäßige Händehygiene, häufiges Lüften, die Beachtung der Husten- und Niesregeln und die Benutzung von Einwegtaschentüchern. Haushaltsgegenstände wie beispielsweise Geschirr und Wäsche sollten nicht geteilt werden. Außerdem sollten Mahlzeiten soweit möglich zeitlich getrennt bzw. unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes eingenommen werden.
- Für alle weiteren im Haushalt lebenden Personen empfiehlt das Gesundheitsamt die Reduzierung der sozialen Kontakte im familiären und soweit möglich beruflichen Umfeld (gilt nur bei Kontaktperson I.Grades)

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Hauptsitz:
Schloßhof 2/4
01796 Pirna

Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung)
Telefax: +493501 515-1199

Internet: www.landratsamt-pirna.de

Öffnungszeiten:

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	Schließtag
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Hinweis:

Außerhalb der Öffnungszeiten bleiben die Dienstgebäude des Landratsamtes geschlossen. Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.



Was ist zu tun, wenn Sie während der häuslichen Absonderung bei Ihrem Kind Symptome feststellen, die auf eine Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hindeuten?

Symptome sind ein allgemeines Krankheitsgefühl, Fieber ab 38 Grad Celsius, Durchfall, Erbrechen, nicht nur gelegentlicher Husten sowie Geruchs- oder Geschmacksstörungen.

Stellen Sie wenigstens eines dieser Symptome fest, wenden Sie sich umgehend an Ihren Kinderarzt. Zugleich informieren Sie bitte das zuständige Gesundheitsamt.

Hierfür haben Sie die folgenden Kontaktmöglichkeiten:

E-Mail: symptome@landratsamt-pirna.de Bitte geben Sie unbedingt Ihre Telefonnummer an.
Telefon: 03501 515 - 1190

— Eine Benachrichtigung an das Gesundheitsamt muss auch erfolgen, wenn Ihr Kind stationär aufgenommen wird.

Zur Absicherung der Beaufsichtigung, Betreuung und Pflege können Sie eine finanzielle Entschädigung nach § 56 Absatz 1a IfSG erhalten. Weitere Hinweise hierzu finden Sie auf den Internetseiten des Freistaates Sachsen/Bereich Inneres, Soziales und Gesundheit (LDS), Rubrik: Infektionsschutz unter: https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=15508&art_param=854

—
—
—
Landratsamt Sächsische Schweiz - Osterzgebirge